

➤ Überlassen erlaubnispflichtiger Waffen und Munition ohne behördliche Erlaubnis

- Erlaubnispflichtige Waffen und Munition dürfen ohne behördliche Erlaubnis vorübergehend, höchstens aber für einen Monat an Inhaber einer Waffenbesitzkarte für einen vom Bedürfnis des Entleihers umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit überlassen werden.

(Quelle: § 12 Abs.1 Nr.1a WaffG)

Die Befristung auf einen Monat soll das Vagabundieren von Schusswaffen – insbesondere die Dauerentleihe – verhindern. Für eine längere Entleihe ist eine Besitzerlaubnis der Waffenbehörde notwendig. Sportschützen dürfen nach dieser Vorschrift keine vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen, Jäger keine jagdrechtlich verbotenen Waffen entleihen.

Tätigkeiten, die zur Nutzung der Waffe gehören und auf die sich daher auch das Bedürfnis des Entleihers erstreckt, sind gestattet.

Beispielsweise wird ein Sportschütze eine fremde Sportwaffe mit Gebrauchsanweisung zu Hause darauf prüfen können, ob ein Erwerb für ihn als Sportschütze günstig ist.

Nicht gestattet ist jedoch der bedürfnisfremde (im Sinne von dem Bedürfnis wechselnde oder verändernde) Umgang (etwa die Tätigkeit als „Türsteher“ in einer Diskothek durch einen Sportschützen mit seiner Sportwaffe). (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.1.1.1 WaffVwV)

Soll die Waffe transportiert werden, so sind der Name des Überlassenden, der Name des vorübergehend Besitzberechtigten und das Datum des Überlassens **in einem Beleg festzuhalten**. Es wird empfohlen, diese Bescheinigung in jedem Fall des Überlassens auszustellen. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.1.1 WaffVwV)

- Erlaubnispflichtige Waffen und Munition dürfen ohne behördliche Erlaubnis vorübergehend, zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung an Inhaber einer Waffenbesitzkarte überlassen werden. (Quelle: § 12 Abs.1 Nr.1b WaffG)

Das Überlassen ist nur zum Zwecke der vorübergehenden sicheren Verwahrung (z. B. Urlaubs- oder berufsbedingte Abwesenheit) oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zulässig.

Der Zeitraum, der hinsichtlich der Verwahrung als vorübergehend angesehen werden kann, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (z. B. Dauer einer Ortsabwesenheit wegen Urlaub, Krankheit). Das Ende – insbesondere der Verwahrzeit – muss allerdings von vornherein festgelegt oder zumindest absehbar sein. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.1.1.2 WaffVwV)

Soll die Waffe transportiert werden, so sind der Name des Überlassenden, der Name des vorübergehend Besitzberechtigten und das Datum des Überlassens **in einem Beleg festzuhalten**. Es wird empfohlen, diese Bescheinigung in jedem Fall des Überlassens auszustellen. (Abschnitt 1 Nr. 12.1.1 WaffVwV)

- Erlaubnispflichtige Waffen und Munition dürfen einem Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung ohne behördliche Erlaubnis überlassen werden, wenn und solange das Mitglied den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen der in der WBK eingetragenen verantwortlichen Person ausüben darf. (Quelle: § 12 Abs.1 Nr.3b WaffG)

Die Anwendbarkeit dieser Freistellungsregel setzt voraus, dass der konkrete Umfang der durch die Weisungen des Berechtigten eingeräumten Befugnisse deutlich erkennbar und nachprüfbar ist. Ausreichend sind insoweit die Erklärungen des Berechtigten, die – wenn der Berechtigte z. B. wegen der räumlichen Distanz keine unmittelbare und zeitnahe Einwirkungsmöglichkeit auf den Weisungsunterworfenen hat – von der weisungsabhängigen Person **in schriftlicher Form mitzuführen** sind. Der Berechtigte darf dem Weisungsabhängigen nur die Befugnisse einräumen, die zur Erfüllung konkreter Aufgaben erforderlich sind. Insgesamt ist von einer auch zeitlich an konkrete Aufgaben gebundenen Freistellung auszugehen. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.1.3 WaffVwV)

Das Überlassen von Vereinswaffen durch Schießsportvereine an neue Mitglieder für die gesamte Dauer des ersten Jahres nach Vereinseintritt ist nicht zulässig. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.1.3.2 WaffVwV)

Der NSSV - Hannover empfiehlt die Richtlinie „Transport von Schusswaffen“. Diese sind zu finden unter Formulare auf unsere Homepage „Waffenrechtseite NSSV“.

Henke/Piklaps